

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

Die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen (nachfolgend „besondere Vertragsbedingungen“) sind Bestandteil aller Verträge zwischen Neptune Energy Deutschland GmbH sowie Neptune Energy Holding Germany GmbH (nachfolgend jeweils "Neptune" oder „Auftraggeber“ genannt) und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend „Vertragspartner“ oder "Auftragnehmer" genannt), die die Erbringung von Bau-, Rückbau, Montagearbeiten und/oder Planungsleistungen zum Gegenstand haben. Soweit hier nicht anderweitig geregelt, gelten die allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen der Neptune (AEBB Neptune: www.neptuneenergy.de/einkauf) ergänzend.

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Soweit nicht abweichend schriftlich zwischen Neptune und dem Auftragnehmer vereinbart, gelten diese besonderen Vertragsbedingungen in Ihrer jeweils aktuellen Fassung zwischen diesen auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers oder Dritter, insbesondere Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen, binden Neptune auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftragnehmers, dessen Auftragsbestätigung oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und Neptune diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung durch Neptune erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Prüfungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe bzw. Vertragsschluss über alle maßgeblichen Faktoren, die die nach dem Vertrag geschuldete Leistung beeinflussen, umfassend zu informieren und diese bei Vertragsschluss bzw. Angebotsabgabe angemessen zu berücksichtigen. Im Falle von Planungs- sowie Bauleistungen gehört hierzu insbesondere auch, sich über Lage, Zustand und über die sonstigen Gegebenheiten auf dem Grundstück ausreichend zu informieren.
Fallen dem Auftragnehmer bei seiner Prüfung Widersprüche, Unstimmigkeiten oder Unklar-

heiten insbesondere hinsichtlich der Art der von Neptune vorgesehenen Ausführung der Tätigkeiten bzw. Leistungen auf, hat er Neptune hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Versäumt der Auftragnehmer diese Hinweispflicht, so sind künftige Nachforderungen des Auftragnehmers, welche hierauf beruhen, ausgeschlossen.

- 2.2 Materialien, die von Neptune oder auf Veranlassung von Neptune für die Leistung des Auftragnehmers geliefert werden, sind von diesem unverzüglich nach Anlieferung einer eingehenden Prüfung auf Vollständigkeit und Qualität hin zu unterziehen. Beanstandungen sind Neptune unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit der Übernahme derartiger von Neptune oder auf Veranlassung von Neptune zur Verfügung gestellter Materialien durch den Auftragnehmer geht die Sachgefahr auf diesen über, soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart ist.

3. Umfang der Leistung des Auftragnehmers/Einsatz von Subunternehmern

- 3.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich die Leistungen einschl. Lieferung aller erforderlichen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Betriebsmittel, allen Zubehörs, Kleinmaterials sowie der (Abfall-)Entsorgung und Räumung der Baustelle bzw. des Leistungsorts.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat Baugenehmigungen und Betriebspläne, soweit erforderlich und vorhanden, einschließlich der Auflagen sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beachten und zu erfüllen.
- 3.3 Jedwede Schäden, die aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers auf benachbarten Grundstücken und Flächen, dem Eigentum von Neptune oder seinen Konsortialpartnern entstehen, sind durch den Auftragnehmer zu beseitigen und finanziell auszugleichen, soweit der Auftragnehmer diese Schäden zu vertreten hat. Staub-, Geruchs- und Lärmbelästigung im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers sind zu vermeiden.
- 3.4 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

- Neptune.
- 3.5 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag bzw. Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.
- 4. Ausführung und Baustellenkoordination**
- 4.1 Baustelle, Organisation, sonstige Leistungen
- 4.1.1 Baustelleneinrichtung sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle sowie die Verkehrssicherungspflicht sind, soweit sie den Leistungsumfang des Auftragnehmers betreffen, ausschließlich Sache des Auftragnehmers und stellt dieser Neptune von allen Ansprüchen hieraus frei.
- 4.1.2 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen.
- 4.1.3 Bei der Abnahme muss die gesamte Baustelle aufgeräumt und frei von Schutt, Asche, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Baustoff- oder sonstigen Abfällen und Unrat sein. Sollte diese Verpflichtung zur Räumung und Feinreinigung zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vollständig erfüllt sein, ist Neptune nach Setzung einer angemessenen Frist zur Räumung und Feinreinigung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt.
- Soweit Neptune für die Entsorgung Sammeleinrichtungen zur Verfügung stellt, ist deren Benutzung entsprechend dem Nutzungsgrad und der anfallenden Kosten von den Nutzern zu vergüten.
- 4.1.4 Bautafeln oder sonstige Schilder, die der Auftragnehmer auf der Baustelle aufzustellen beabsichtigt, sowie sämtliche von ihm im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen geplanten Veröffentlichungen oder Verlautbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Neptune.
- 4.2 Ausführung von Bauleistungen und Dokumentation**
- 4.2.1 Besteht für die Ausführung einer Leistung nach der Leistungsbeschreibung oder nach den technischen Vorschriften ein Qualitätsspielraum, so ist stets die bessere Qualität zu liefern. Das Gleiche gilt, wenn sich die Qualitätsanforderungen für eine Leistung in der Leistungsbeschreibung widersprechen sollten. In keinem Fall dürfen die Anforderungen der einschlägigen Normen und sonstigen technischen
- Regelwerke, der anerkannten Regeln der Technik sowie der Verarbeitungsvorschriften des Herstellers unterschritten werden.
- 4.2.2 Die vom Auftragnehmer zu fertigenden Pläne und Unterlagen müssen Neptune so rechtzeitig vorgelegt werden, dass Neptune für deren Prüfung mindestens 15 Arbeitstage zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch eine Termingefährdung der planungsgegenständlichen Arbeiten eintreten kann.
- 4.2.3 Für das Bauvorhaben werden regelmäßig (mind. wöchentlich sofern zwischen dem Auftragnehmer und Neptune nicht anders vereinbart) Besprechungen zwischen Neptune und dem Auftragnehmer abgehalten. Der Auftragnehmer hat diese zu protokollieren.
- 4.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies Neptune – auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung – unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf die Umstände der Behinderung hinzuweisen.
- 5. Zusätzliche Leistungen**
- 5.1 Im Falle eines Nachtrags bzw. auf entsprechende Anforderung seitens Neptune von zusätzlichen nicht im vertraglichen Leistungsumfang vereinbarten Leistungen, wird der Auftragnehmer Neptune unverzüglich ein entsprechendes Angebot mit einer nachvollziehbaren Kalkulation auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptvertrages mit den entsprechenden Einheitspreisen und unter Aufschlüsselung von Mehr- und Minderaufwand vorlegen.
- Können sich Neptune und der Auftragnehmer im Einzelfall nicht über die Berechtigung einer Nachtragsvergütung dem Grunde oder der Höhe nach einigen, ist der Auftragnehmer dennoch zur Ausführung der von Neptune angeforderten Nachträge verpflichtet. Die Nachtragsvergütung ist dann später, sofern über die Berechtigung der Nachtragsforderung dem Grunde nach Einvernehmen erzielt wird, unter Saldierung von Mehr- und Minderaufwand nach folgender Maßgabe zu ermitteln:
- Die Nachtrags- oder Mindervergütung ist - soweit möglich - auf der Basis der vom Auftragnehmer angebotenen Einheitspreise zu ermitteln.
 - Hilfsweise ist ein angemessener, ortsüblicher Preis geschuldet. Die betroffenen

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

Leistungen und die Einzelvergütungen sind detailliert vom Auftragnehmer aufzustellen und nachzuweisen.

- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Neptune die Dokumentation der von diesem ausgeführten Arbeiten in der jeweils vertraglich vereinbarten Form nach vollständiger Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Arbeiten bzw. Leistungen zu übergeben.

6. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung gelten die im Vertragstext bzw. der Einzelbestellung nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

a) Pauschal festpreis:

Ist ein Pauschal festpreis vereinbart, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen des geschlossenen Vertrages notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/ oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Vom Pauschal festpreis erfasst sind auch – soweit sie den vertraglichen Leistungsumfang betreffen – sämtliche Gebühren, Zulassungen und Prüfungen, die zur behördlichen Gebrauchsabnahme erforderlich sind, z.B. TÜV, VDE usw. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Nachforderungen sind, auch für den Fall außergewöhnlicher Steigerungen von Materialpreisen oder Lohnkosten, ausgeschlossen.

b) Einheitspreis:

Ist eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt. Etwaige Massenangaben im Leistungsverzeichnis stellen lediglich unverbindliche Schätzungen dar, die keinerlei Vergütungsanspruch des Auftragnehmers begründen. Vereinbarte Einheits-

preise sind jeweils Festpreise. Lohn- und Materialleitung sind nicht vereinbart. Im Übrigen gilt § 2 Nr. 3 VOB/B. Ist in einem Fall des § 2 Nr. 3 VOB/B für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch über 10 % hinausgehende Abweichung des Mengenansatzes nach oben oder unten Mehr- oder Minderkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren oder niedrigeren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er dies nicht zu vertreten hat

c) Stundenlohnarbeiten:

Abweichend von den Bestimmungen des § 2 Abs. 10 i.V.m. § 15 VOB/B werden Stundenlohnarbeiten nur dann gesondert vergütet, wenn solche Arbeiten einschließlich der Verrechnungssätze ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

d) Planungsleistungen

Bei Planungsleistungen erfolgt eine Abrechnung unter den unter lit. c) genannten Bedingungen anhand der von Neptune bestätigten und freigezeichneten Stundenzettel.

7. Abrechnung und Zahlung

- 7.1 In Abstimmung von Neptune können Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 85 % der nachweislich erbrachten Leistungen erfolgen. Eine Abschlagszahlung setzt stets die bis dahin ordnungsgemäße und mängelfreie Ausführung der abgerechneten Leistungen voraus. Andernfalls kann Neptune eine Abschlagszahlung verweigern oder einen angemessenen Teil der Abschlagszahlungen bis zur Beseitigung des Mangels einbehalten. Die Leistung von Abschlagszahlungen stellt keine Abnahme der bis dahin erbrachten und vergüteten Leistungen dar.
- 7.2 Sofern Abschlagsrechnungen vereinbart sind, ist jeder Abschlagsrechnung der Umfang und der Wert aller bis dahin ausgeführte Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.
- 7.3 Nach Abnahme des Bauvorhabens wird der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung abzüglich aller geleisteten Abschlagszahlungen einreichen.

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

- 7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG zur Verfügung zu stellen. Sofern eine solche nicht vorgelegt oder widerrufen wird, ist der Auftraggeber berechtigt, von den zu leistenden Zahlungen 15 % einzubehalten und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihn direkt treffenden fälligen Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge, insbesondere Einkommensteuer, Zölle, Einfuhrzölle, Unternehmenssteuern, Versicherungsbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge pünktlich und vollständig an die zuständige Behörde/Stelle zu entrichten, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von den zuständigen Behörden/Stellen gegen den Auftraggeber wegen vom Auftragnehmer erbrachter Leistungen gestellt werden. Neptune behält sich vor, in diesen Fällen eine angemessene Aufwandsentschädigung hierfür dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung führen Neptune und der Auftragnehmer gemeinsam eine förmliche Abnahme durch. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll unter Verwendung des Formblatts von Neptune (hinterlegt unter: www.neptuneenergy.de/einkauf) zu erstellen. Im Übrigen findet § 12 VOB/B Anwendung.
- 8.2 Der Auftragnehmer, teilt hierfür Neptune schriftlich mit, dass dieser die von ihm geschuldeten Leistungen erbracht hat und nach seiner Meinung Abnahmereife gegeben ist und fordert Neptune mit einer Frist von mind. drei Wochen zur Abnahme der Leistung auf.
- 8.3 Neptune ist zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Liegen ausschließlich unwesentliche Mängel vor, darf Neptune die Abnahme nicht verweigern. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind jeweils förmlich abzunehmen. Zur Erklärung der Abnahme ist nur Neptune oder ein schriftlich hierzu von Neptune ausdrücklich bevollmächtigter Vertreter berechtigt.
- 9. Gewährleistung und Haftung**
- 9.1 Abweichend von § 13 VOB/B verjähren die Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche von Neptune bei Bauwerken sowie im Fall von Planungsleistungen in 5 Jahren, nach Abnahme, sofern nicht der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Falls der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche nach 3 Jahren, beginnend mit Kenntnis von Neptune von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners oder deren grob fahrlässiger Unkenntnis, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme.
- 9.2 Neptune kann vom Auftragnehmer die Erstattung der Kosten der Mängelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung verlangen, wenn die sofortige Beseitigung des Mangels im öffentlichen Interesse lag, sie zur Vermeidung von größeren Folgeschäden geboten oder Gefahr im Verzug und eine rechtzeitige Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer nicht möglich war.
- 9.3 Der Anspruch auf Erstattung der für die Mängelbeseitigung von Neptune aufgewendeten Kosten umfasst auch diejenigen Kosten, die durch den Einsatz des eigenen, nicht notwendig eigens dazu angestellten Personals auf Seiten von Neptune bei der Vorbereitung der Mängelbeseitigung, ihrer Überwachung und ihrer Abrechnung entstehen.
- 9.4 Sollte Neptune aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich dieser, Neptune von allen derartigen Ansprüchen uneingeschränkt freizuhalten, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Schäden nicht zu vertreten.
- 9.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich in den vorgenannten Fällen zur Unterstützung von Neptune in vorgerichtlichen und prozessualen Auseinandersetzungen mit Dritten.
- 10. Sicherheiten**
- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Neptune innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vertragsschluss eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines deutschen Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu übergeben.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer seiner Verpflichtung

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

nach Ziffer 10.1 nicht nachkommt, ist Neptune berechtigt, etwaige Abschlagszahlungen zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

- 10.3 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, von der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Mängelbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines deutschen Kreditversicherers ablösen.
- 10.4 Umfasst von den unter 10.1 bis 10.3 genannten Fällen ist auch die Absicherung von Ansprüchen bei Nichtzahlung des Mindestentgelts oder der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) sowie die Freistellung im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme aufgrund von § 48 bis § 48 d EStG.
- 10.5 Die Bürgschaften sind jeweils so zu bestellen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren

11. Bauzeitverlängerung

Soweit der Auftragnehmer auf Verlangen von Neptune Nachträge erbringt, wird hierdurch die vorgesehene Bauzeit nur dann verlängert, wenn die Verlängerung nicht durch eine angemessene Erhöhung des Personaleinsatzes oder sonstige angemessene Kapazitätsausweitungen, soweit sie von dem Auftragnehmer in zumutbarer Weise verlangt werden können, vermieden werden kann. Der Auftragnehmer hat Neptune unverzüglich, soweit möglich vor Erbringung der entsprechenden Leistungen, die zu erwartenden Auswirkungen auf den Terminplan / Bauzeitenplan schriftlich anzukündigen.

12. Versicherungen

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich über die in den AEBB von Neptune genannten Versicherungen hinaus, eine Bauleistungsversicherung auf der Basis der „Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmensleistungen“ (ABU) unter Einschluss des Feuerrisikos, unter Einschluss der Interessen des Auftraggebers und der Subunternehmer, Architekten und Planer, Ingenieure und unter Verzicht von Rückgriffen des Bauleistungsversicherers gegen versicherte Subunternehmer, Architekten und Ingenieure (Klausel 8.2. der „Ge-

meinsamen Klauseln zu den ABU und ABN“) abzuschließen. Die Versicherung muss erweiterbar sein auf die Leistungen, die der Auftraggeber an Dritte direkt vergibt. Soweit bei der Errichtung des Bauvorhabens Altbausubstanz beschädigt und/oder zerstört werden kann, hat sich die Versicherung auch hierauf zu erstrecken. Die Versicherungssumme muss mindestens der Höhe des Vertragspreises entsprechen und bis zur Abnahme aufrecht zu erhalten. Abschluss und Erfüllung dieser Versicherung ist Neptune für die gesamte Dauer der Bauzeit unaufgefordert nachzuweisen. Die Prämien für die von ihm abzuschließende Versicherung trägt der Auftragnehmer; sie sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- 12.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle Obliegenheiten (Anzeigepflichten etc.), die sich aus dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag ergeben. Jedes versicherungsrelevante Geschehen ist Neptune unverzüglich anzuzeigen.
- 12.3 Soweit gesetzlich und nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen zulässig, tritt der Auftragnehmer seine Deckungsansprüche für die nach diesem Vertrag übernommene und durch die Versicherungen abgedeckte Haftung bereits jetzt an Neptune ab und weist die jeweilige Versicherung an, die korrespondierenden Deckungsleistungen ausschließlich an Neptune zu zahlen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Anweisung auf Anforderung von Neptune ggf. erneut und separat gegenüber der Versicherung zu erklären.

13. Dokumente, Informationen, Urheberrecht

- 13.1 Alle Rechte an Daten, Informationen, Plänen, Zeichnungen und Arbeitsergebnissen, die aus Anlass der Tätigkeit des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt oder neu hergestellt und entwickelt werden, stehen ausschließlich Neptune zu. Das gilt unabhängig davon, ob die Möglichkeit zur Patentierung besteht. Neptune erhält damit das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an den Daten, Informationen, Plänen, Zeichnungen und Arbeitsergebnissen, die aus Anlass der Tätigkeit des Auftragnehmers erstellt wurden.
- 13.2 Das Neptune im vorstehenden Absatz eingeräumte uneingeschränkte Eigentums-, Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrecht an den Leistungen des Auftragnehmers umfasst auch das Recht zur Benutzung, Bearbeitung und Änderung im Rahmen weiterer Planungsleistun-

Besondere Vertragsbedingungen für Bau- und Planungsleistungen

gen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsvorhaben zu erbringen sind, insbesondere im Rahmen der weiteren ggf. von Neptune oder von Dritten zu erbringenden Ausführungsplanung.

- 13.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer vorzeitigen (vollständigen oder teilweisen) Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 13.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Rechte, die Neptune im Rahmen dieser Ziff. 13 eingeräumt sind, abgegolten.